

- f) Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten, Arbeitskleidung und Taschengeld,
- g) die Angabe der Anzahl der dienstfreien Tage,
- h) die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen und
- i) Informationen über die versicherungsrechtliche Absicherung.

Es sind dienstfreie Tage in angemessenem Umfang zu gewähren. Der Mindestumfang richtet sich dabei nach den landesüblichen gesetzlichen Regelungen. Eine Mindestanzahl von 20 dienstfreien Tagen bei einem zwölfmonatigen Dienst ist zu beachten, wird der Dienst länger oder kürzer absolviert, ist der Urlaub anteilig zu gewähren.

Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung muss die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers und den Zeitraum des Dienstes enthalten.

Bei Beendigung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes fordern. Der Träger stellt in diesem Fall sicher, dass die Einsatzstelle ein Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache ausfertigt oder erstellt dieses selbst. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

5. Die Absicherung der Freiwilligen

Die Träger sind verpflichtet, die Freiwilligen für die Dauer ihres Auslandsfreiwilligendienstes zu versichern. Dieser Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Auslandskrankenversicherung, eine Unfallversicherung inkl. Invalidität und Todesfall, eine Haftpflicht- sowie Rücktransportversicherung.

Für die Unfallversicherung gilt als Mindestversicherungssumme bei Invalidität 200.000 EUR mit 225 % Progression und für den Todesfall 15.350 EUR.

Die Träger sind ebenfalls verpflichtet, während Seminaren im Inland eine Haft- und Unfallversicherung für die Freiwilligen abzuschließen.

Für die Aufrechterhaltung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes im Inland sind die Freiwilligen selbst verantwortlich. Die Träger können diese Kosten übernehmen.

Die Träger klären die Freiwilligen über die versicherungsrechtliche Situation vor Abschluss der Vereinbarung auf. Sie stellen sicher, dass sich die Freiwilligen rechtzeitig um einen angemessenen Schutz im Inland kümmern.

6. Anerkennung als Nichtheranziehungsgrund für den Zivildienst

Der Internationale Jugendfreiwilligendienst kann gleichzeitig als Anderer Dienst im Ausland gem. § 14 b ZDG abgeleistet werden, wenn der Träger und die Einsatzstelle vor Beginn des Einsatzes gesondert als Träger und Einsatzstelle des Anderen Dienstes im Ausland anerkannt worden sind.

III. Schlussbestimmungen/Übergangsregelung

Entsendungen von Freiwilligen ab dem 1. Juni 2010, die den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, werden als Entsendungen nach der Richtlinie anerkannt.

Bis zum 31. August 2011 werden Träger, die über eine Zulassung zum FSJ/FÖJ-Ausland gem. § 10 Abs. 3 JFDG verfügen, ohne zusätzliches Zulassungsverfahren für den Internationalen Jugendfreiwilligendienst als Träger nach dieser Richtlinie angesehen.

Die Träger des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes beteiligen sich an vom BMFSFJ ggf. beauftragten Evaluationen oder statistischen Erhebungen, insbesondere Teilnehmenerhebungen. Die Träger haben auf Verlangen gegenüber dem BMFSFJ in angemessenem Umfang eine Informationspflicht zum Stand und der Entwicklung des Dienstes.

Berlin, den 20. Dezember 2010

Az.: 314-3075/000

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Auftrag

J. Hecken

GMBI 2010, S. 1778

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

hier: Änderung

– Bek. d. BMFSFJ vom 20.12.2010 – 314-3070-05/000 –

Artikel I

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bundesrechnungshofs werden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) vom 28. August 2009 (GMBI S. 783 ff) wie folgt geändert:

1. Nr. II wird folgende Nummer 4.5 angefügt:

„4.5 Internationaler Jugendfreiwilligendienst

Der Internationale Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010 ermöglicht jungen Menschen, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten und durch interkulturelle, gesellschaftspolitische und persönliche Erfahrungen in einer anderen Kultur, die eigene Persönlichkeit zu entwickeln sowie sich für andere Menschen und das Gemeinwohl zu engagieren. Der Internationale Jugendfreiwilligendienst ist ein Lern- und Bildungsdienst, er fördert das Verständnis für andere Kulturen und den interkulturellen Dialog in Europa und einer von Globalisierung geprägten Welt.“

2. Nr. III. wird wie folgt geändert:
- a. In Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „3.9“ durch die Angabe 3.10“ ersetzt.
- b. Es wird folgende Nr. 3.10 angefügt:
 „3.10 Internationaler Jugendfreiwilligendienst
- Im Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010 werden nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung je Monat und Teilnehmerin oder Teilnehmer für die pädagogische Begleitung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie für Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten und Versicherung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers gewährt. Die Höhe des Festbetrags wird in einer Anlage zu diesen Richtlinien festgelegt.“
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a. Nr. III wird wie folgt gefasst:
 „III. Höhe der Festbeträge bei freiwilligem sozialen

oder ökologischen Dienst

Die Festbeträge nach Nr. III.3.8 betragen für den

- freiwilligen sozialen Dienst 100 Euro
- freiwilligen sozialen Dienst in Einrichtungen der Kultur 153 Euro
- freiwilligen ökologischen Dienst 153 Euro

- b. Folgende Nr. IV wird angefügt:

„IV. Internationaler Jugendfreiwilligendienst

Der Festbetrag nach Nr. III.3.10 beträgt 250 Euro.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien nach Artikel I tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

GMBI 2010, S. 1780

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Erlass

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STLB-Bau

- Bezug: 1) Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren 100, Nr. 4.2.2
- 2) Erlass vom 25. Mai 2010 – B 15 – 8163.4/3-3

STLB-Bau

Das Textsystem STLB-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2010-10 zur Anwendung zur Verfügung.

Die in der beiliegenden Übersicht aufgeführten Leistungsbereiche des STLB-Bau werden hiermit in der Version 2010-10 eingeführt.

Alle Neuerungen und die Schwerpunkte der Datenpflege „Was ist Neu?“ sowie die im STLB-Bau zitierten und ersetzten Normen finden Sie in der Anwendung STLB-Bau unter „Neu“ und im Internet unter www.gaeb.de/aktuelles2.php.

Besonders zu erwähnen ist, dass aufgrund der mit der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) einhergehenden Änderungen in den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (ATV) in den Texten von STLB-Bau zahlreiche Anpassungen an die neue VOB 2009 vorgenommen wurden.

Auf die Möglichkeit, Anregungen aus dem STLB-Bau heraus direkt an das Redaktionsteam zu senden, weise ich noch mal hin.

STLB-BauZ

Beim Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (Z) wurden die nachfolgenden Leistungsbereiche überarbeitet und stehen als Ausgabe Juli 2010 zur Verfügung:

- LB 621 Dämmarbeiten an technischen Anlagen
- LB 640 Trockenbauarbeiten
- LB 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- LB 665 Bodenbelagarbeiten

Der Erlass steht unter www.gaeb.de >Info >Erlasse zum Herunterladen zur Verfügung.

Berlin, den 2. November 2010

B 15 – 8163.4/3-3

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Günther Hoffmann

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Bauverwaltungen der Länder

– gemäß Verteiler „Erlasse“ –